

TEIL 2

OÖ Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschossigen Wohnbauten im Bezirk

Ried im Innkreis

Weitere Zielgruppen: Gemeinden, Genossenschaften,
Wohnbauträger, Architekten etc.



Inhaltsverzeichnis

1. Die Entsorgungsstruktur im Bezirk Ried	3
1.1. Dezentrale Sammeleinrichtungen	3
1.1.1. Altstoffsammelzentren.....	3
1.1.2. Containerstandplätze	4
1.2. Abfallsammlung bei der Liegenschaft	4
1.2.1. Restabfall	5
1.2.2. Bioabfall	5
1.2.2.1. „Aktion scharf“ - Biotonnenkontrolle	6
1.2.3. Altpapier	7
1.2.4. Kunststoffverpackungen	7
1.3. Abfuhrtermine	9
2. Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschoßigen Wohnbauten	10
2.1. Verkehrswege für Entsorgungsfahrzeuge	10
2.2. Abfallbehälter und Standplätze	10
2.3 Behältertypen und Volumina	11
2.4. Abbildungen und Abmessungen der Container	12
2.5. Platzbedarf für Abfallbehälter auf Behälterstandplätzen (lt. ÖNORM S 2025:201)	13
2.6. Ausstattung und Beschaffenheit von Abfallräumen und Behälterstandplätzen	14
2.7. Zweckmäßige Empfehlungen	14
3. Bereitstellung und Abholung von Abfallbehältern	16
3.1. Voraussetzungen für Abholung	16
3.2. Muster Zustimmungserklärung zum Befahren von Privatstraßen	18
3.3. Gesetzliche Grundlagen	19
Hinweis	21

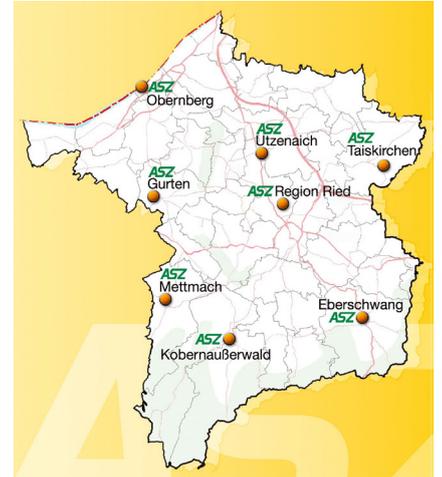
1. Die Entsorgungsstruktur im Bezirk Ried

1.1. Dezentrale Sammeleinrichtungen

1.1.1. Altstoffsammelzentren

Der Bezirk Ried im Innkreis verfügt über 8 Altstoffsammelzentren (ASZ). Die getrennte und sortenreine Sammlung im ASZ ermöglicht eine hohe stoffliche Verwertung und somit ein ökologisch und wirtschaftlich sinnvolles Recycling.

Die erzielten Erlöse fließen in den Ausbau der ASZ-Infrastruktur und entlasten die Abfallgebühren.



In den ASZ werden auch gebrauchte, jedoch gut erhaltene Altwaren gesammelt, aufbereitet und unter der Marke „ReVital“ in der **Fundgrube der RIFA** (Rieder Initiative für Arbeit) verkauft.



1.1.2. Containerstandplätze

Auf den öffentlichen Standplätzen können **Bunt- und Weißglas** sowie **Metallverpackungen** in den dafür vorgesehenen Containern abgegeben werden. In einigen wenigen Gemeinden gibt es auch Behälter für gemischte **Kunststoffverpackungen** und **Altpapier / Kartonagen** (siehe auch Kapitel 1.2.4).

Diese dezentralen Sammelstellen werden von der jeweiligen Gemeinde errichtet und die Container vom Bezirksabfallverband Ried bereitgestellt. Die nächstgelegene Sammelstelle kann beim Gemeindevorstand oder beim Bezirksabfallverband abgefragt werden.



ACHTUNG: Ab Jänner 2025 werden die **Metall- und Kunststoffverpackungscontainer** an den Containerstandplätzen **entfernt** - ab dann gibt es den **Gelben Sack** für die gemeinsame Sammlung von Kunststoff- und Metallverpackungen (=Leichtverpackungen) flächendeckend im gesamten Bezirk Ried.

1.2. Abfallsammlung bei der Liegenschaft

Restabfall, Bioabfall und Altpapier (sowie der Gelbe Sack in der Stadt Ried und ab Jänner 2025 im gesamten Bezirk Ried) werden direkt bei den Sammelstellen in der Wohnhausanlage gesammelt und abgeholt.

Es ist deshalb bei der Planung der Anlage darauf Rücksicht zu nehmen, dass ausreichend Platz für die Abfallsammelbehälter sowie die Gelben Säcke (ab 2025 im gesamten Bezirk Ried) eingeplant wird.

Die Einhaltung der Empfehlungen aus diesem Leitfadens garantiert Planungssicherheit, fördert die Effizienz der Abfallentsorgung und unterstützt zusätzlich die Bemühungen das Abfalltrennverhalten der Bevölkerung zu verbessern.

1.2.1. Restabfall



Das Abholintervall sowie die Behältergröße sind in der **Abfallgebührenordnung** der einzelnen Gemeinden sowie der [Stadt Ried](#) geregelt und können dort nachgefragt werden. Vorherrschende Behältergrößen im Bezirk sind 60, 90, 120 und 240 l Tonnen sowie 770 und 1100 l Container.

Restabfallbehälter sind über die Gemeinden bzw. das Stadtamt zu beziehen und werden von den Bürger:innen gegen Entgelt abgeholt.

1.2.2. Bioabfall



In der Stadt Ried sowie fast allen Bezirksgemeinden werden die Biotonnen bei den Wohnanlagen abgeholt. Die Abfuhrintervalle und verfügbaren Behältergrößen variieren und sind am jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeamt zu erfragen.

Die Bioabfalltonnen sind über das Stadtamt bzw. die Gemeinden zu kaufen und werden von den Bürger:innen gegen Entgelt abgeholt.

TIPP: Der BAV empfiehlt in Wohnanlagen bei genügend Platz, **möglichst kleine Sammelgefäße** für den Bioabfall zur Verfügung zu stellen. Die Sammelqualität ist wesentlich besser (geringerer Störstoffanteil), wenn beispielsweise immer 3-4 Einheiten eine gemeinsame 60 l Biotonne benutzen, anstelle dass alle Haushalte in wenige, große Tonnen oder Container entsorgen (Anonymität!).

Von der Verwendung der 240 l Tonne wird **abgeraten**, da die hohe Gewichtsbelastung bei der 240 l Tonne zu einem schnelleren Verschleiß führt und bei Bruch Reklamationen nicht angenommen werden.

Die Gemeinden Andrichsfurt und Eberschwang entsorgen Bioabfälle bei Einfamilienhäusern derzeit noch mittels Bringsystem (Bioabfall kann zu einer zentralen Sammelstelle gebracht werden), bei größeren Wohnanlagen wird meist eine Biotonne verwendet. Die Stadtgemeinde Ried entsorgt den Bioabfall in 120 l und 240 l Tonnen über die städtische Biotonnenabfuhr in einem 1-wöchentlichen oder 2-wöchentlichen Abholintervall.

1.2.2.1. „Aktion scharf“ - Biotonnenkontrolle

Seit Herbst 2019 setzt der Bezirksabfallverband Ried gemeinsam mit der Stadt Ried, Gemeinden, Sammlern und Kompostierern das Projekt „Aktion scharf“ zur Verbesserung der Bioabfallqualität um.

Biotonnen, welche **offensichtlich mit Störstoffen verunreinigt** sind, werden bei der Sammlung stehen gelassen. Die betroffenen **Liegenschaftseigentümer** finden eine **rote Karte** auf ihrer nicht entleerten Biotonne und müssen die Sonderentleerung als Restabfall extra bezahlen.

Häufige Fehlwürfe sind: herkömmliche Plastiksäcke als Vorsammelhilfe, verpackte Lebensmittel (bitte unbedingt auspacken!), Katzenstreu & Hundekot (gehören ausschließlich in den Restmüll!) sowie Zigarettenstummel (= schwer abbaubarer Kunststoff mit schädlichen Inhalten, gehören zum Restmüll).

Auch sogenannte „kompostierbare Verpackungen“ gehören nicht in die Biotonne. Einzige Ausnahme stellen kompostierbare Maistärke-Säcke dar, sofern sie als Vorsammelhilfe für Bioabfall verwendet werden. Rückstandsfrei verrotten nur kompostierbare Säcke mit dem Gütesiegel „Keimling®“ oder „OK compost“.

Der Bezirksabfallverband stellt den Liegenschaftseigentümern gerne **Informationsmaterial** zur besseren Bioabfalltrennung zur Verfügung.



JA

- Obst- und Gemüseabfälle
- Speisereste
- verderbene Lebensmittel (ohne Verpackung!)
- altes Brot und Gebäck
- Eierschalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Balkon- und Topfpflanzen (ohne Topf!)
- Schnittblumen, Gartenunkraut
- Grasschnitt und Laub
- reine Holzasche
- Küchenrolle, Servietten

Als Sammelhilfe:
Zeitungspapier, Papiersackerl oder kompostierbare Maistärke-Säcke (erkennbar am Gütesiegel „Keimling®“ oder „OK compost“).

NEIN

- verpackte Lebensmittel
- Plastiksackerl, Glas, Dosen
- Kaffeekapseln, -pads
- Zigarettenstummel
- Hundekot und Katzenstreu
- Staubsaugerbeutel
- „kompostierbare“ Produkte (Besteck, Geschir, Füllmaterial, Verpackungen, ...)
- Tierkadaver, Schlachtabfälle, (rohes) Fleisch -> TKV-Container
- Medikamente
- Strauchschnitt (Äste, Zweige) Holz und Steine

KEINE Plastiksackerl!

Nur BIO in die Tonne!

KEIN PLASTIK!

Falsch befüllte Biotonne bleibt stehen!
Die Biotonnen werden bei der Abholung durch das **Sammelunternehmen kontrolliert**. Bei Fehlwürfen wird die Tonne durch eine **rote Karte** gekennzeichnet und bei einer Sondertour als **Restabfall** entleert. Diese Sonderentleerung wird dem Liegenschaftseigentümer durch die Gemeinde **verrechnet**.

Erde gut, alles gut!
Nur Bioabfälle **ohne Fehlwürfe** werden in einer **Kompostieranlage** zu wertvoller Komposterde. Diese wird im Garten und in der Landwirtschaft als Dünger eingesetzt.

BAV HOTLINE 0775281770
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des BAV Ried! www.umweltprofis.at/ried

1.2.3. Altpapier



In 32 von 36 Gemeinden des Bezirkes organisiert der BAV Ried die Sammlung von Altpapier/Karton beim Haushalt. Die kostenlose Entleerung der Altpapier-tonnen und -container erfolgt in der Regel in einem 8-wöchentlichen Rhythmus.

Können aus Platzgründen keine zusätzlichen Sammelbehälter aufgestellt werden, sind zwar zusätzliche Intervalle möglich, diese müssen aber direkt mit dem Entsorger vereinbart werden und sind kostenpflichtig.

Die Tonnen und Container werden kostenlos zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des Bezirksabfallverbandes. Die Bestellung und Anmeldung muss direkt beim Stadt- bzw. Gemeindeamt erfolgen.

Behälterausgabe bzw. Auslieferungsmodalitäten werden bei der Anmeldung mitgeteilt.

1.2.4. Kunststoffverpackungen

Derzeitiges Angebot

Im Bezirk Ried werden Verpackungen aus Kunststoff- und Verbundstoff derzeit (bis Dezember 2024) noch unterschiedlich gesammelt:

In der Stadtgemeinde Ried im Gelben Sack, in 10 anderen Gemeinden über Gelbe Container und in den restlichen 25 Gemeinden sortenrein getrennt über unsere 8 Altstoffsammelzentren (ASZ) und kleinere Altstoffsammelinseln (ASI) der Gemeinden.

Wie die jeweilige Standortgemeinde Ihrer Wohnanlage entsorgt, erfragen Sie am besten am Gemeindeamt oder beim BAV Ried.



Gelber Sack in der Stadt Ried

Haushalte bekommen in der Stadt Ried jedes Jahr Ende November eine Sackrolle mit 9 Gelben Säcken für die Sammlung von Kunststoffverpackungen zugestellt. Bei Bedarf kann eine weitere Sackrolle in der Fundgrube der RIFA, Braunauerstraße 8 (Zufahrt über TEAM 7 Kreisverkehr und Brucknerstraße) abgeholt werden.

Mit dieser Sackrolle werden auch die jeweiligen Abholtermine bekanntgegeben. Sie finden Sie auch im [Abfallkalender der Stadt Ried](#) sowie in der [Abfall OÖ App](#).

ACHTUNG!

Der Gelbe Sack muss am Abfuhrtag (keinesfalls DAVOR!) spätestens um 6 Uhr und möglichst gut sichtbar für den Fahrer der Entsorgungsfirma bereitgestellt werden.

Nur richtig befüllte Säcke werden mitgenommen:

Ab Jänner 2024 werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Sammelqualität getroffen:

- Vom Entsorger werden künftig ausschließlich durchsichtige Gelbe Säcke mitgenommen.
- Falsche Säcke, z.B. schwarze oder blaue Müllsäcke, werden liegen gelassen.
- Gelbe Säcke, die Störstoffe enthalten bzw. für die Entsorgung von Restmüll usw. missbraucht wurden, werden mit einem Stopp-Aufkleber gekennzeichnet und liegen gelassen.

Ihre Besitzer haben zwei Möglichkeiten:

1. Aussortieren der Störstoffe und Bereitstellen des Gelben Sacks beim nächsten Termin
2. Entsorgung über kostenpflichtige Restabfallsäcke (beim Stadtamt/Bürgerservice erhältlich).



AUSBLICK 2025: Gelber Sack im ganzen Bezirk Ried

Da noch immer viel zu viele Leichtverpackungen im Restmüll entsorgt werden, wird die Sammlung österreichweit vereinheitlicht und auch bei uns **im Bezirk Ried ab Jänner 2025 flächendeckend** der Gelbe Sack zusätzlich zur ASZ-Sammlung eingeführt. Somit finden alle wichtigen Änderungen gleichzeitig statt:



- Ab 2025 dürfen bei uns im Bezirk **Kunststoff- und Metallverpackungen GEMEINSAM** in den Gelben Sack. Das ist für die bis dahin in ÖÖ errichtete hochmoderne Sortieranlage im Ennshafen kein Problem! Dies gilt übrigens auch für die Stadt Ried - Metallverpackungen gehören bis 2025 noch extra gesammelt.
- Zeitgleich wird 2025 in Österreich das **Einwegpfand** auf Getränkeverpackungen (Flaschen & Dosen) eingeführt. So bleibt sicher genug Platz für alle anderen Verpackungen im Gelben Sack.



1.3. Abfuhrtermine

Sämtliche Abfuhrtermine und Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren finden sich in der kostenlosen [Abfall OÖ App](#).

Die Stadt Ried stellt jedes Jahr einen umfangreichen [Abfallplaner](#) auf ihrer Homepage zum Download bereit.

Viele weitere Bezirksgemeinden stellen Abfallkalender zur Verfügung, diese finden sich auf der jeweiligen Gemeindehomepage bzw. auf Gem2Go.

2. Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschoßigen Wohnbauten

2.1. Verkehrswege für Entsorgungsfahrzeuge

Folgende Voraussetzungen machen eine Abholung überhaupt möglich:

- Die Zufahrtsstraßen und -wege für Entsorgungsfahrzeuge müssen für ein Gewicht bis zu 28 Tonnen (Achslast 11,5 Tonnen) ausgelegt sein. Das Lichtraumprofil muss eine Höhe von mindestens 4 Metern und eine Breite von mindestens 3,2 Metern aufweisen.
- Rad- und Fußwege dürfen mit den Entsorgungsfahrzeugen in Längsrichtung nicht befahren werden.
- Maximaler Wendekreis - Durchmesser: 21 Meter
- Sackgassen ohne Wendemöglichkeit (z.B.: Wendehammer) werden nur bis zu einer Distanz von 80 Metern rückwärts befahren. Für darüber hinaus reichende Wegstrecken sind die Abfallbehälter am Beginn der Sackgasse bereit zu stellen.
- Kies- und Schotterstraßen können nicht befahren werden.

2) Quelle: Planungskriterien für die Abfallsammlung; LINZ SERVICE GmbH – Bereich Abfall; Seite 8

2.2. Abfallbehälter und Standplätze

Laut § 7 Abs. 4 OÖ AWG sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass

1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

2.3 Behältertypen und Volumina

Die Anzahl der Behälter pro Objekt errechnet sich aus der Anzahl der Personen multipliziert mit dem, in nachfolgender Grafik angeführten, Mindestabfallvolumen je Fraktion pro Woche, multipliziert mit dem Entleerungsintervall. Die Werte des Mindestvolumens stellen Empfehlungen dar und basieren auf der Annahme eines durchschnittlichen Konsumverhaltens. Zur optimalen Sammlung der Abfälle sollten für jede Fraktion die jeweils größtmöglichen Behälter verwendet werden.

<u>FRAKTION</u>	<u>ENTLEERUNGSINTERVALL</u>	<u>empfohlenes VOLUMEN</u>
RESTABFALL 	4-wöchentlich Stadt Ried: 2- & 4-wöchentlich Siehe auch Abfallgebührenordnung der jeweiligen Gemeinde!	20 l / EW / Woche
BIOGENE ABFÄLLE 	Winter meist 4-wöchentlich, Sommer meist 2-wöchentlich Stadt Ried: Winter 2-wöchentlich, Sommer -wöchentlich Siehe auch Abfallgebührenordnung der jeweiligen Gemeinde!	5 l / EW / Woche
ALTPAPIER 	8-wöchentlich kostenpflichtige Zusatzintervalle nach Absprache mit dem Entsorger möglich	15 l / EW / Woche
LEICHTVERPACKUNGEN 	voraussichtlich 6-wöchentlich Gelber Sack in allen Bezirksgemeinden ab Jänner 2025	18 l / EW / Woche

2.4. Abbildungen und Abmessungen der Container



	bis 90 Liter	120 Liter	240 Liter
Breite mm (B)	453	480	585
Höhe mm (H)	932 max.	1.005 max.	1.100 max.
Tiefe mm (T)	514 max.	560 max.	740 max.

Fotos: SSI Schöfer GmbH

4



Fotos: Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH

2.5. Platzbedarf für Abfallbehälter auf Behälterstandplätzen (lt. ÖNORM S 2025:201)

		
Behältergröße [Liter]	60 bis 240	über 240 bis 1.100
Platzbedarf [Meter]	0,70 x 0,70	1,4 x 1,4
Abstand zwischen den Behältern [Meter]	0,3	0,5*
Manipulationsfläche vor den Behältern [Meter]	1,2	1,4
Seitlicher Abstand zur Wand [Meter]	0,1	0,25

* in der Praxis kann der Abstand auch geringer ausfallen

In oben angeführter Tabelle sind die Abmessungen der Abfallbehälter ersichtlich, welche bei der Sammlung im mehrgeschossigen Wohnbau Verwendung finden. Diese Maße sind bei der Planung eines Behälterstandplatzes zu berücksichtigen. Des Weiteren wird für die geplanten Abfallplätze bzw. Containerstandplätze empfohlen, genügend Reservestandplätze für etwaige Volumens-Ergänzungen vorzusehen.

Die Anordnung der Behälter kann je nach verfügbarer Fläche erfolgen. Die Behälter können zeilenförmig, einander gegenüber oder gekoppelt Rücken an Rücken aufgestellt werden. Die Abstände laut der obigen Tabelle sollten eingehalten werden. Eine ausreichende Raumhöhe soll zudem sicherstellen, dass die Behälterdeckel problemlos geöffnet werden können.

WICHTIG: Wenn keine Kellerabteile oder Abstellräume vorhanden sind, muss der Bau-träger im **Müllraum** auch **genügend Platz** für die Zwischenlagerung der **Gelben Säcke** einplanen.

Es empfiehlt sich, für jeweils 30 Wohneinheiten einen eigenen Abfallsammelplatz einzurichten. Ab 60 Wohneinheiten sollten zwei getrennte Abfallplätze errichtet werden, welche jeweils nahe des Wohnblocks liegen. Die Bewohner nutzen tendenziell jenen Abfallplatz, welcher auf kürzestem Weg zu erreichen ist. Dies sollte bei der Zuweisung der Abfallplätze bedacht werden.

2.6. Ausstattung und Beschaffenheit von Abfallräumen und Behälterstandplätzen

Folgende Vorgaben laut ÖNORM S 2025:2010 sollen unbedingt Berücksichtigung finden:

- Türöffnungen sollen grundsätzlich für die Manipulation eines 1.100 Liter Containers ausgelegt werden und eine lichte Breite von mindestens 1,40 m aufweisen.
- Die Aufstellplätze sollten zudem möglichst nahe an der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche liegen, idealerweise straßenseitig begehbar und nicht weiter als 10 m von der Verkehrsfläche entfernt sein.
- Die Transportwege zu den Aufstellplätzen müssen je nach vorgesehener Behältergröße mindestens 1,4 m breit sein und mindestens 2,0 m freie Durchgangshöhe haben.
- Des Weiteren dürfen die Transportwege keine Stufen aufweisen und müssen in festem Material ausgeführt (z. B. Beton, Asphalt, Betonplatten) sein.
- Niveauunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, deren Steigung höchstens 5 % betragen darf.
- Die Aufstellplätze sind sauber zu halten. Auch bei Schnee- und Eisglätte muss die Abholung der Sammelgefäße ohne Hindernisse sichergestellt sein.
- Versperrbare Aufstellplätze müssen an den Entleerungstagen für die Abfallabholung frei zugänglich sein.

2.7. Zweckmäßige Empfehlungen

- Behälterstandplätze und Müllraumböden sollten leicht zu reinigen sein. Ein Abfluss sollte vorgesehen werden. Ausreichende Be- und Entlüftung für Müllräume in Gebäuden sowie bei verbauten Standplätzen sollte gewährleistet sein.
- Bei Abfallräumen in Gebäuden Installation einer ausreichend starken Beleuchtung mit gefahrlos erreichbaren Lichtschaltern im Eingangsbereich oder Montage von Bewegungsmeldern.



- Auf geeignete Brandschutzmaßnahmen in innenliegenden Abfallräumen sowie ausreichende Abstände von Behälterstandplätzen im Freien zu Hausfassaden mit brennbarer Wärmedämmung bzw. zu KFZ-Abstellplätzen wird hingewiesen. Des Weiteren sollte in innenliegenden Abfallräumen ein Feuerlöscher vorgesehen werden!

- Behälterstandplätze im Freien sollen so ausgeführt werden, dass durch Umwelteinflüsse (z. B. Wind oder Sturm) keine Schäden durch Abfallbehälter an Personen und Sachgegenständen wie z.B. parkenden Autos entstehen können.

- Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und zur optischen Gestaltung sollten Behälterstandplätze im Freien nach Möglichkeit überdacht und gegen Sicht abgeschirmt werden:

- Empfohlen wird, dass die Sammelbehälter nicht näher als sechs Meter zum nächsten Fenster eines Aufenthaltsraums liegen.

- Durch eine Überdachung ist die Benützung der Abfallbehälter, besonders in den Wintermonaten (z. B.: Schneeablagerungen), wesentlich benutzerfreundlicher.

- Für den Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser ist zu sorgen.

- Anbringen von Boards, Schaukästen, Magnet- bzw. Pinnwänden in Augenhöhe zum Aushängen von:

- Informationen zur getrennten Sammlung und zur Behälterbenützung (z.B. Trennanleitungen; mehrsprachig beim BAV Ried erhältlich)

- Rufnummer des Entsorgers bzw. Hausbesorgers...

- Behälterstandplätze bei Wohnanlagen ohne Verbau oder Müllraum sollen generell nicht gemacht werden, auch damit diese nicht zum Entsorgungstreffpunkt der Umgebung werden.

Quelle: Planungskriterien für die Abfallsammlung; LINZ SERVICE GmbH – Bereich Abfall; Seite 11

- **Angebot der Stadtgemeinde Ried:**

Bei häufigen illegalen Einwüfen in Abfallcontainer bei Wohnanlagen können über das Stadtamt Ried kostenpflichtig **Schwerkraftschlösser** erworben werden.

3. Bereitstellung und Abholung von Abfallbehältern

An den **Abfuhrtagen** haben die Grundeigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand **bis spätestens 06:00 Uhr** zur Straße bzw. an der Grenze zum öffentlichen Gut gestellt werden. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

3.1. Voraussetzungen für Abholung

1. Am Abfuhrtag ist die **Bereitstellung der Abfallbehälter** an der **Gehsteigkante** bzw. **an der Grenze zum öffentlichen Gut** erforderlich. Privatgrund wird nicht betreten und auch Türen werden nicht geöffnet.

2. Die **Zufahrt** mit dem Sammelfahrzeug zum Bereitstellungsort des Abfallbehälters muss **gegeben** sein. Ist eine Zufahrt nicht gegeben, muss ein alternativer Bereitstellungsort mit der Standortgemeinde vereinbart werden.

3. Für die Entleerung der Abfallbehälter werden weder Privatgrund, Privatstraßen oder Firmengelände betreten und befahren. Ausnahme: Wenn im Vorhinein mit dem Entsorger die erforderliche liegenschaftsbezogene Fahrgenehmigung für das Befahren von Privatstraßen und privaten Liegenschaften bzw. Firmengeländen vereinbart wurde. Die Zufahrt mit dem Sammelfahrzeug zum bereitgestellten Behälter muss bis auf 2,5 m gewährleistet sein. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften für öffentliches Gut muss zudem ein Winterdienst gewährleistet sein.

4. Niveaugleichheit zwischen öffentlichem Gut und Aufstellplatz. Ausnahme: Für Abfallbehälter bis 240 Liter ist ein Niveauunterschied von maximal 12 cm zulässig (Randleiste).

5. Einhausungen, Einfriedungen bzw. Überdachungen des Aufstellplatzes sind erlaubt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

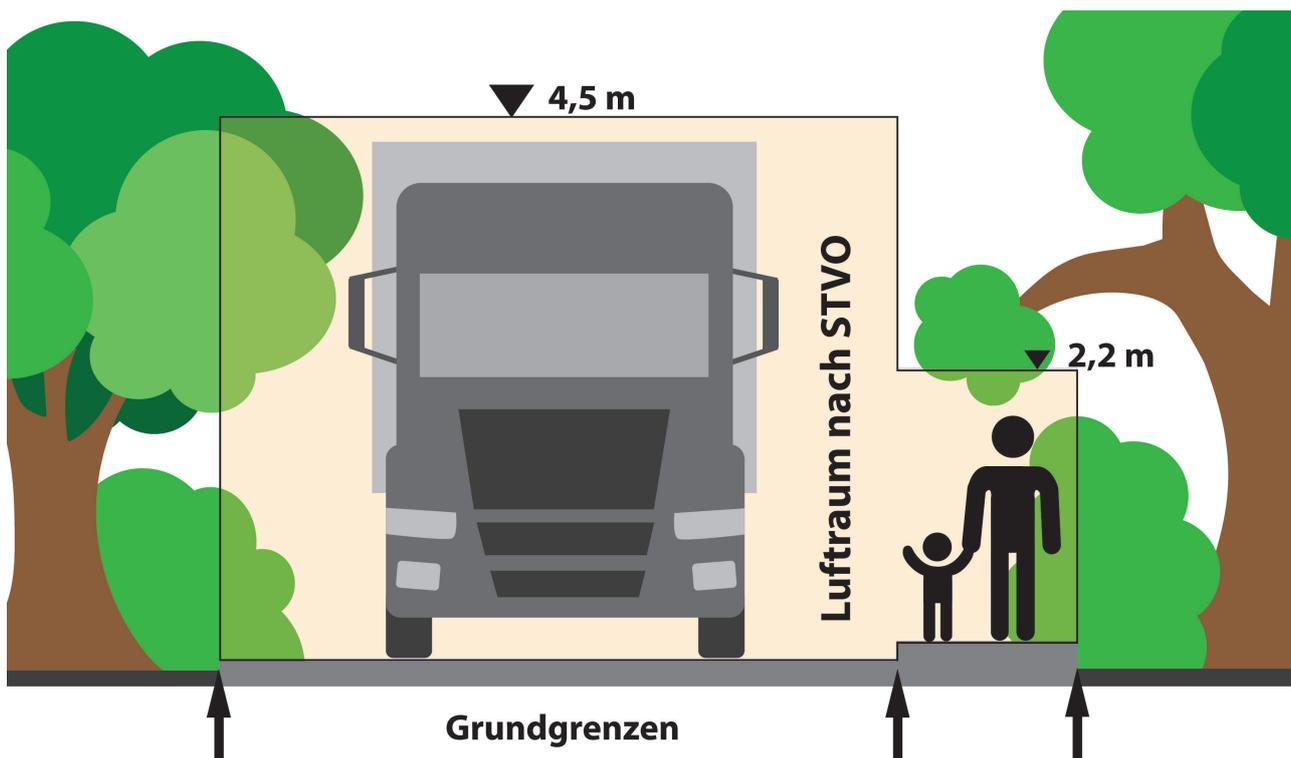
- die Abfallbehälter sind vom öffentlichen Gut aus frei zugänglich
- es sind keine Türen zu öffnen
- die Abfallbehälter sind nicht befestigt oder eingehängt

6. Alle aufgestellten Abfallbehälter – unabhängig ob es sich um Restabfälle, biogene Abfälle, Leichtverpackungen, Altpapier etc. handelt – müssen den oben angeführten Richtlinien entsprechen.

Quelle: Planungskriterien für die Abfallsammlung; LINZ SERVICE GmbH – Bereich Abfall; Seite 8

7. Hecken und Bäume in Form bringen! Damit die Abholung der Abfälle reibungslos möglich ist, müssen überhängende Sträucher und Bäume bis auf die Grundgrenze zurückgeschnitten werden.

Laut Straßenverkehrsordnung muss der Luftraum oberhalb der Straße bis mindestens 4,50 Meter und über dem Gehsteig bis mindestens 2,20 Meter Höhe freigehalten werden .



3.2. Muster Zustimmungserklärung zum Befahren von Privatstraßen

Zufahrt über Privatstraße XXXXX

Die Abholung der Abfälle beim Objekt kann unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

Dem Entsorgungsunternehmen XY wird zum Zwecke der Abfallsammlung das unentgeltliche Recht zum Befahren der Privatstraße mit Müllfahrzeugen im Bereich erlaubt.

Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt im gesamten Streckenabschnitt mit Entsorgungsfahrzeugen ganzjährig befahrbar ist. Somit ist auch ein entsprechender Winterdienst nach den gesetzlichen Erfordernissen zu gewährleisten. Gegenüber allfälligen Forderungen und Ansprüchen Dritter aus diesem Titel ist das Entsorgungsunternehmen XY schad- u. klaglos zu halten.

Sollte die Zufahrt, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein (z. B. parkende Autos, mangelnde Schneeräumung, ...), erfolgt keine Abholung der Abfälle. Für diesen Fall besteht auch kein Anspruch auf Erlassung oder Reduktion der Abfuhrrentgelte sowie kostenlose Zwischenentleerung vor der nächsten planmäßigen Entleerung.

3.3. Gesetzliche Grundlagen

Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 i.d.g.F

§ 7 Abfallbehälter

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 9 Aufgaben der Abfallbesitzer und Liegenschaftseigentümer

(2) Im Abholbereich sind Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs. 4) bereitzustellen. Hausabfälle, die auf Liegenschaften im Sonderbereich (§ 6 Abs. 2) oder im erweiterten Sonderbereich (§ 6 Abs. 3) anfallen und Biotonnenabfälle, die in Gemeindegebieten ohne Biotonnenabfuhr anfallen, sowie Grünabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 erster Halbsatz abgeholt werden, sind zu den in der Abfallordnung festgelegten Orten, Sammeleinrichtungen bzw. Behandlungsanlagen zu bringen. Biotonnenabfälle und Grünabfälle können auch einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz von der Gemeinde abgeholt werden, sind entsprechend zu entsorgen.



(4) Für die Sammlung von Altstoffen gilt nach den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes (§ 1) Folgendes:

1. Altstoffe aus privaten Haushalten sind getrennt zu lagern und in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzubringen oder – im Fall der Abholung – an die dafür vorgesehenen Orten bereitzustellen.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 i.g.d.F

§ 15 Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

Abfallordnung der Stadt Ried

Abfallgebührenordnung der Stadt Ried

Hinweis

Die in diesem Werk angeführten Planungskriterien basieren rein auf abfallwirtschaftlichen Vorgaben und Erkenntnissen. Die baurechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, werden aber in diesem Werk nicht angeführt.

Auf etwaige Bebauungspläne der jeweiligen Gemeinden wird hingewiesen, und diese sollten Berücksichtigung finden, da diese Abweichungen in der Planung bzw. Bebauung erfordern können.

Kontakt

Um keinen zusätzlichen Planungsaufwand zu verursachen, wird eine Kontaktaufnahme mit dem Bezirksabfallverband Ried noch in der Planungsphase dringend empfohlen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:



DI Sonja Glatzel



Mag. Gudrun Pichler-Zecha



Helga Hillinger

office@bav-ried.at

Tel. 07752 / 81770